

**Fünfte Satzung zur Änderung der  
Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-  
Universität zu Kiel für Studierende des Bachelorstudiengangs Psychologie (Ein-Fach)  
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)**

**Vom 13. Juni 2019**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 37

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17.06.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 15. Mai 2019 die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel für Studierende des Bachelorstudiengangs Psychologie (Ein-Fach) mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 12. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 77), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile für § 9 folgende Zeile eingefügt:  
„§ 9a Verteilung der Studierenden auf Wahlpflichtmodule und Schwerpunktsetzungen in Wahlpflichtmodulen“.
2. § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 5 wird der Klammerzusatz „(PSY\_B\_2)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(psyB2-01a)“.
  - b) In Satz 6 wird der Klammerzusatz „(PSY\_B\_3)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(psyB3-01a)“.
3. Nach § 9 wird folgender neuer § 9a eingefügt:  
**„§ 9a Verteilung der Studierenden auf Wahlpflichtmodule und Schwerpunktsetzungen in Wahlpflichtmodulen**
  - (1) Die Studierenden haben Anspruch auf Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul und an den zugehörigen Prüfungen. Bei Erschöpfung der Ausbildungskapazität besteht jedoch kein Anspruch auf Teilnahme an einem bestimmten Wahlpflichtmodul (PSY\_B\_20, PSY\_B\_21, PSY\_B\_22, PSY\_B\_23) bzw. an einer bestimmten inhaltlichen Schwerpunktsetzung (PSY\_B\_16).
  - (2) Haben sich zum Studium eines Wahlpflichtmoduls bzw. zu einer Schwerpunktsetzung eines Wahlpflichtmoduls mehr Studierende angemeldet als Plätze in den Veranstaltungen vorhanden sind, so trifft das Prüfungsamt die Auswahl unter den Studierenden nach den Kriterien des Absatzes 3.
  - (3) Die Teilnahmeplätze in den Wahlpflichtveranstaltungen des gewählten Wahlpflichtmoduls werden vorrangig an Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Die Zuweisung der verbleibenden Plätze erfolgt per Los. Reicht die Zahl der Teilnahmeplätze in einem Wahlpflichtmodul nicht für die Studierenden aus, die dieselben Kriterien erfüllen, entscheidet das Los.
  - (4) Die Studierenden können binnen zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn einmal in ein anderes Wahlpflichtmodul (PSY\_B\_20, PSY\_B\_21, PSY\_B\_22, PSY\_B\_23) oder eine andere Schwerpunktsetzung (PSY\_B\_16) wechseln, wenn es dort noch unbesetzte Plätze gibt oder wenn sie eine Tauschpartnerin oder einen Tauschpartner gefunden haben.“
4. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „PSY\_B\_3“ durch die Angabe „psyB3-01a“ ersetzt.
5. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „PSY\_B\_3“ durch die Angabe „psyB3-01a“ ersetzt.

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Es wird jeweils die Angabe "PSY\_B\_2" durch die Angabe „psyB2-01a“ ersetzt.
- b) Es wird jeweils die Angabe "PSY\_B\_3" durch die Angabe „psyB3-01a“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Juni 2019 erteilt.

Kiel, den 13. Juni 2019

Prof. Dr. Timo Felber  
Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel